

LESEAUFSATZ

VERORDNUNG

über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 21.11.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Kot, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, z. B. durch Bauarbeiten, Abfallentsorgung, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; dies gilt nicht, wenn der nach diesen Vorschriften eigentlich Verpflichtete nicht bekannt oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Kot, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere ähnliche Chemikalien verwendet werden.

§ 2

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Das Säubern auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, gemäß den Teilen A) und B) in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gassen umfasst jeweils folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind.
- a) - Fahrbahnen (einschließlich Plätze und ähnliche Erweiterungen) bis zur Mitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden, die gesamte Fahrbahn.
 - b) - Straßenbegleitende Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege
 - Gossen, Parkflächen
 - Busbuchten, Hydranten
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - Plätzejeweils in voller Breite.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
 - c) - Selbständige Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege bis zur Mitte; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.
- (2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gassen gemäß des anliegenden Straßenverzeichnisses umfasst folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind:
- a) Streupflicht besteht
 - in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
 - in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - bis zur Mitte auf allen selbstständigen Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist,
 - in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
 - die Gossen sind eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- b) Schneeräumpflicht besteht
- jeweils für die gesamte Fahrbahn einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie der Busbuchten und Plätze,
 - in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - in voller Breite für einen entsprechenden Durchgang zur Fahrbahnüberquerung an Einmündungen und Kreuzungen auf allen straßenbegleitenden Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden für die gesamte Fläche einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche,
 - in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
 - in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
 - die Gossen sind schneefrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (3) Das Straßenverzeichnis im Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Das Säubern umfasst:
1. Eine gründliche Säuberung insbesondere von Schmutz, Papier, Kot, sonstigem Unrat und Laub.
 2. Die Reinigung hat bei Bedarf zu erfolgen. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich zu beseitigen.
 3. Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese ebenfalls bei Bedarf durch.
- (2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) umfasst:
1. Die Beseitigung der durch Glätte drohenden Gefahren und der nach Schneefall entstandenen Behinderungen.
 2. Die Streu- und Räumpflicht mit Ausnahme der Fahrbahnen und Gossen besteht:
 - an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00-22.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen von 09.00-22.00 Uhr
 - unverzüglich nach jedem Schneefall oder Glättebildung
 - in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall
 - Ist über Nacht Glätte entstanden oder Schnee gefallen, muss das Streuen und Räumen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.
 3. Die Streu- und Räumpflicht auf dem 1 m breiten Streifen in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, gilt für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

4. Es dürfen nur ausdrücklich dafür vorgesehene oder unbedenkliche abstumpfende Mittel verwendet werden; Streusalz darf außerhalb von Fahrbahnen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn sonst mit zumutbarem Aufwand Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
5. Der geräumte Schnee ist am Rand der Gehwege zur Grundstücksseite so aufzuschichten, dass eine Breite von mindestens 1 m freigehalten wird. Wenn dies nicht möglich ist, darf er am Rand der Fahrbahn aufgeschichtet werden. In beiden Fällen muss der Schnee so gelagert werden, dass Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist mindestens ein 1 m breiter Durchgang zur Fahrbahn hin freizuhalten.
6. Mit einsetzendem Tauwetter ist dafür zu sorgen, dass das Schmelzwasser in die Gosse und Einlaufschächte gelangen und dort ungehindert ablaufen kann.
7. Die Rückstände von Streumaterial sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Samtgemeindeverwaltung im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahme soll schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig reinigt,
 - b) die in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig streut oder räumt,
 - c) das Reinigen nicht in dem in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt,
 - d) das Streuen und Schneeräumen nicht in dem in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 01.12.1977 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 22.11.2013

gez. Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister